

# **Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Wohlen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern erlässt, gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 und die Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998 folgendes Reglement:

## **I. Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben

### **Art. 1**

- 1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.<sup>1</sup>
- 2 und leistet Nothilfe gemäss Art 14 Abs. 1 FFG.<sup>1</sup>
- 3 Sie ist nicht verpflichtet weitergehende Aufgaben zu erfüllen.<sup>1</sup>

## **II. Feuerwehrpflicht**

### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

Feuerwehrpflicht

### **Art. 2**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Der Gemeinderat kann die Dauer der Feuerwehrpflicht verkürzen und legt dies in der Feuerwehrordnung fest.<sup>1</sup>

Persönliche  
Feuerwehrleistung

### **Art. 3**

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung  
oder Ersatzabgabe

### **Art. 4**

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

- 2 Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Vorbehalten bleiben Art 9 und 18 FWR. <sup>1</sup>
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. <sup>1</sup>

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1 Einsatzleitende, Gruppenführende und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. <sup>1</sup>
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Einsatzleitende, Gruppenführende und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden. <sup>1</sup>
- 4 Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Fällen Kader und Fachleute über die reglementarische Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

Persönliche  
Ausrüstung

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.<sup>1</sup>
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der  
aktiven  
Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Angehörige ausländischer, diplomatischer Missionen,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.<sup>1</sup>
- d) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für den Gemeinderat.
- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- f) Eheleute, deren Ehepartnerin oder -partner Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur aktiven Feuerwehrleistung verpflichten.
- g) Die Feuerwehrkommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrpflicht befreien.

**2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan  
und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium  
und Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungen sind bis spätestens 3 Tage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit und Unfall,
  - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
  - c) Schwangerschaft,
  - d) begründete Ortsabwesenheit, zum Beispiel Militärdienst, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.
- 4 Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme  
von Eigentum Dritter

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-  
kommandant

Art. 13

- 1 Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Sonderstützpunkt Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, kann die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando übernehmen.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren Art. 15

- 1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

**IV. Finanzierung**

Grundsatz Art. 16

- 1 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Ersatzabgaben sind so zu bemessen, dass keine Überschüsse entstehen.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe Art. 17

- 1 Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr oder während einer allfälligen kürzeren, vom Gemeinderat festgesetzten Dauer der Feuerwehrpflicht eine Ersatzabgabe.<sup>†</sup>
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 6-12 % der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen. Der geschuldete Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

---

<sup>†</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz bei der Budgetberatung fest.<sup>1</sup>

- 3 Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.– bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4 Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird nach der einfachen Steuer aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.<sup>1</sup>

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,<sup>1</sup>
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.– und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Million Franken beträgt.<sup>1</sup>
- c) Der Gemeinderat kann weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.<sup>1</sup>

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss den kantonalen Richtlinien von:

- a) Personen und Organisationen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs, gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG, in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Brandmeldeanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

Einsatzkosten

Art. 20

- 1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für  
Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

**V. Zuständigkeiten**

**1. Gemeinderat**

Aufgaben und  
Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest.<sup>1</sup>
- c) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest.
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.<sup>1</sup>
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- j) legt die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission in der Organisationsverordnung OVo fest.<sup>1</sup>

## 2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

gestrichen<sup>1</sup>

Aufgaben  
und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,<sup>1</sup>
- c) ernennt und entlässt Einsatzleiter, Gruppenführer und Fachleute.<sup>1</sup>
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige.
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat.
- f) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- g) entscheidet, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.
- h) setzt die jährlichen Ausbildungsziele fest.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002



## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

### Art. 25

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. Er setzt die Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Feuerwehrübungen im Tarif der Feuerwehr fest.<sup>1</sup>
- 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

### Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 3. November 1992 wird aufgehoben.

Übergangs-  
bestimmungen

### Art. 27

gestrichen<sup>1</sup>

## **Wehrdienstreglement; Teilrevision (mit gleichzeitiger Umbenennung in Feuerwehrreglement)**

Die revidierten Artikel werden mit einer Fussnote zum Beschluss gekennzeichnet.

Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 26. November 2002

## **EINWOHNERGEMEINDE WOHLLEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Christian Müller

Thomas Peter

---

<sup>1</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglementsteilrevision ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2002 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 6. Januar 2002

Thomas Peter, Gemeindeschreiber